



JAGDWESEN

Jagdbetriebsvorschriften 2011/2012

Die Direktion des Innern des Kantons Zug, gestützt auf § 44 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11), erlässt:

I. Allgemeines

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Jagdbetriebsvorschriften sorgen für einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb und die nachhaltige Nutzung der Wildbestände im Jagdjahr 2011/12. Das Jagdjahr dauert vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012.

2. Weidgerechtigkeit

Unter dem Begriff Weidgerechtigkeit wird die Befolgung aller geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Jagd, das Beherrschen des Jagdhandwerks sowie die ethische Einstellung der Jägerin und des Jägers zum Geschöpf verstanden.

II. Jagdberechtigung und Patenterteilung

3. Jagdberechtigung / Zulassungsbeschränkungen

Jagdberechtigt sind ausschliesslich Personen mit im Kanton Zug anerkannter Jagdprüfung. Ein Patent für die Hirsch- und/oder Niederwildjagd erhalten nur Personen, die im Kanton Zug wohnhaft sind oder das Patent für die Niederwildjagd in den letzten zehn Jahren mindestens fünfmal gelöst haben. Für die Hirsch- und die Passjagd werden keine Gastkarten erteilt.

4. Patentgesuche

Die Anmeldung zur Jagd hat mit den offiziellen Gesuchsformularen zu erfolgen, die beim Amt für Fischerei und Jagd angefordert werden können (041 728 35 22). Gesuche müssen korrekt und vollständig ausgefüllt bis spätestens Freitag, 15. Juli 2011, dem Amt vorliegen. Erstgesuche für Gastkarten mit Waffe müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem betreffenden Jagdtag eingehen. Folgekarten, Gastkarten ohne Waffe sowie Saisonkarten sind bis spätestens um 16.00 Uhr des Vortags (Montag bis Freitag) telefonisch zu bestellen.

III. Inhalt und Umfang der Patente

5. Jagdpatentarten und Abschussbeschränkungen

Die Zuger Jagd ist zeitlich und inhaltlich in vier Kategorien mit entsprechenden Jagdpatenten gegliedert: Hirschjagd, Niederwildjagd, Winterjagd auf Haarraubwild und Winterjagd auf Wasserwild. Als Zusatz zur Winterjagd auf Haarraubwild kann die Passjagd auf Haarraubwild gelöst werden.

Für jagdbare Arten gelten keine zusätzlichen Abschussbeschränkungen nach Anzahl, Alter und/oder Geschlecht, sofern solche nachfolgend nicht erwähnt sind.

6. Hirschjagd

Jagdzeit: Vom 3. bis und mit dem 26. September 2011.

Jagdbare Arten: Rotwild und Damwild.

Rotwild: Jagdbar sind ausschliesslich geweihtragende Hirsche, Schmaltiere (weibliche Tiere im zweiten Lebensjahr) und nicht führende Hirschkühe. Damwild: Jagdbar sind alle Tiere mit Ausnahme führender Hirschkühe.

7. Niederwildjagd

Jagdzeit: Monate Oktober und November 2011 (Rehwild: nur Oktober 2011 sowie am 5. und 12. November 2011).

Jagdbare Arten: *Rehwild, Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Baumrarder, Steinrarder, Waschbär, Marderhund, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn und Kormoran.*

Rehwild: Die Zielsetzung der Bestandesreduktion gemäss Jagdplanung ergibt ein Jagdkontingent von 365 Tieren. Dieses besteht aus einem Basiskontingent (ca. 215 Tiere) und einem Zusatzkontingent (ca. 150 Tiere). Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 340 Tiere erlegt werden. Zum Erreichen der Reduktionsziele kann die Jagdverwaltung Sondermarken ausgeben. Das Basiskontingent sichert jedem Markeninhaber und jeder Markeninhaberin einen Erstabschuss zu. Jeder Erstabschuss wird dem Basiskontingent, jeder Zweit- und jeder Sonderabschuss dem Zusatzkontingent zugerechnet. Sobald das Zusatzkontingent durch die entsprechende Anzahl Zweit- und Sonderabschüsse erreicht ist, erlischt jede Berechtigung, einen Zweit- oder Sonderabschuss zu tätigen.

Pro Patentinhaberin oder -inhaber können im ordentlichen Gesuchsverfahren zwei Marken gelöst werden. Wird nur eine Marke gelöst, entspricht diese einer Wahlmarke (Abschussberechtigung für Bock oder Geiss oder Kitz). Werden zwei Marken gelöst, sind dies eine Bock/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Bock oder Kitz) und eine Geiss/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Geiss oder Kitz). Als Kitz werden unterjährige Tiere beider Geschlechter verstanden. Vereinfachend wird ein überjähriges männliches Tier als Bock, ein überjähriges weibliches Tier als Geiss bezeichnet.

Anhand der Abschusszahlen entscheidet und informiert die Jagdverwaltung **ab Freitag, 21. Oktober 2011, 14.00 Uhr, ob eine Ausgabe von Sondermarken erfolgt (Infotelefon siehe Ziffer 12). Falls ja, können Sondermarken vom 24. bis 28. Oktober 2011 zwischen 08.00 und 11.30 Uhr beim Amt für Fischerei und Jagd bezogen werden.** Wird ein weibliches und trockenes Tier (Geisskitz, Schmalreh oder trockene Geiss) erlegt und ist dies mittels korrekt ausgefüllter Schussmeldekarte beim Amt für Fischerei und Jagd dokumentiert, berechtigt dies, zum Bezug einer Sondermarke. Die Abschussberechtigung mit der Sondermarke entspricht einer Wahlmarke. Pro Patentnehmerin/Patentnehmer kann maximal eine Sondermarke bezogen werden. Ein Abschuss wird dem Abschusskontingent jener Person zugerechnet, der die entsprechende Markennummer zugeteilt wurde. Entsprechend geht eine Sondermarke an die Person, auf deren persönliches Jagdkontingent der erforderliche Abschuss basiert.

Feldhase: Zur Förderung der Bestände wird der Feldhase auf Empfehlung der Jägerschaft weiterhin geschont.

8. Winterjagd auf Haarraubwild

Jagdzeit: Monate November 2011 bis 15. Februar 2012 (Dachs: nur bis 15. Januar 2012; Schwarzwild nur bis 31. Januar 2012).

Jagdbare Arten: *Fuchs, Dachs, Baumrarder, Steinrarder, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund sowie gestützt auf § 5 der Jagdverordnung auch Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher.*

Passjagd: Zur Regulation des Raubwildbestandes kann auf Gesuch als Zusatz zur Haarraubwildjagd die Passjagd auf maximal zwei Passplätzen bewilligt werden. Mit Ausnahme der Schontage nach § 14 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz; BGS 932.1) kann die Passjagd innerhalb der Jagdzeit an allen Wochentagen von Montag bis Samstag sowie während der Nacht ausgeübt werden. Das Amt für Fischerei und Jagd prüft und bewilligt die Gesuche. Bewilligte Plätze können anderen Jägerinnen und Jägern, welche die Passjagd gelöst haben, zur Verfügung gestellt werden.

9. Winterjagd auf Wasserwild

Jagdzeit: Monate November 2011 bis Ende Januar 2012.

Jagdbare Arten: *Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kormoran.*

10. Nachjagd / Schadenprävention

Regulierungs- und Reduktionsabschüsse von Dachsen werden vom 16. Juni bis zum 15. August 2011 durch die Wildhut in Zusammenarbeit mit Jägerinnen und Jägern organisiert.

IV. Örtliche und zeitliche Bestimmungen

11. Jagdgebietskarte

Die Ausdehnung der Siedlungs- und Schongebiete, die Standorte der Motorfahrzeug-Abstellplätze und die Jagdbezirksgrenzen werden in der Jagdgebietskarte des Kantons Zug vom Juli 1998, Version Mai 2009, ausgewiesen.

Jede Patentinhaberin und jeder Patentinhaber muss im Besitz einer neuen Jagdgebietskarte (Version Mai 2009) sein.

12. Jagdbezirke

Für die Rehwildbejagung wird das Jagdgebiet in Jagdbezirke unterteilt. Pro Jagdbezirk sind die in der Jagdplanung ermittelten Stückzahlen weiblicher und männlicher Tiere zur Bejagung frei. Sobald die entsprechenden Strecken erreicht sind, wird der betreffende Bezirk für die Jagd auf weibliches und/oder männliches Rehwild geschlossen.

Über die Bejagbarkeit der einzelnen Bezirke und über die Berechtigung zum Zweit- oder Sonderabschuss gibt das Infotelefon des Amtes für Fischerei und Jagd (Tel. 041 728 35 88) jederzeit Auskunft. Infotelefon-Ansagen ab 14.00 Uhr des Vortages sind verbindlich für die Bejagungsmöglichkeiten am folgenden Jagdtag.

13. Änderungsmitteilungen zur Jagdgebietskarte

Ergeben sich Änderungen bei den Siedlungs- oder Schongebieten sowie Änderungen bei den Orientierungsinhalten der Jagdgebietskarte, werden diese vom Amt für Fischerei und Jagd mit einer Änderungsmitteilung ausgewiesen. Änderungen sind in die persönliche Jagdgebietskarte zu übertragen.

14. Jagdtage / Schontage / befristete Gebietssperrungen

Mit Ausnahme der Passjagd darf innerhalb der geltenden Jagdzeiten die Jagd nur am Montag, Mittwoch und Samstag ausgeübt werden. Öffentliche Feiertage gemäss § 14 Jagdgesetz sind Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember) und Neujahr (1. Januar).

V. Verfahrenstechnische Bestimmungen

15. Schussmeldekarte

Jeder auf ein Säugetier abgegebene Schuss ist unmittelbar bei Behändigung des Tieres oder beim Erforderlichwerden einer Nachsuche in die entsprechende Schussmeldekarte einzutragen. Die korrekt ausgefüllte Karte ist den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und gleichentags per Post dem Amt für Fischerei und Jagd zuzustellen.

Liegt das beschossene Tier nicht im Feuer, ist die Meldekarte jener Person zu übergeben, die die Nachsuche leitet. Das Resultat der Nachsuche wird durch die Gespannführerin bzw. den Gespannführer auf der entsprechenden Schussmeldekarte eingetragen.

16. Abschusskontrolle

Der amtlichen Abschusskontrolle unterliegen Rotwild, Damwild und Schwarzwild. Der Abschuss ist unverzüglich der Einsatzzentrale der Zuger Polizei zu melden (Tel. 041 728 41 41). Die Kontrolle und/oder Markierung der Tiere erfolgt nach Anweisung des zuständigen Wildhüters in der Schlachttanlage Walterswil oder gemäss Vereinbarung.

17. Vorzeigen von Rehwild

Hege- und Irrtumsabschüsse beim Rehwild sowie nicht zweifelsfrei als laktierend bestimmtes Rehwild sind vorzeigepflichtig. Das Vorzeigen erfolgt nur auf Anmeldung (Tel. 041 728 41 41) am betreffenden Jagdtag zwischen 19.45 und 20.00 Uhr in der Schlachttanlage Walterswil oder nach Absprache mit dem Wildhüter.

18. Status weiblicher Tiere

Beim Aufbrechen adulter weiblicher Tiere darf das Gesäuge nicht aufgeschnitten werden. Ein Tier gilt als führend, wenn bei sachkundiger Prüfung des Gesäuges Milch austritt oder das Gesäuge entfernt oder aufgeschärft wurde. Zur sachkundigen Prüfung gehört, das Phänomen der Körperstarre oder des sog. Milchaufziehens nach dem Schuss zu berücksichtigen und den Status (nass/trocken) wiederholt zu prüfen.

19. Irrtumsabschüsse / Ansprechfehler

Irrtumsabschüsse (§ 22 Jagdverordnung) sind über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei, Tel. 041 728 41 41, an die Wildhut zu melden. Irrtumsabschüsse werden grundsätzlich nach den §§ 39 Jagdgesetz und 43 Jagdverordnung behandelt.

Irrtümlich erlegtes Rehwild fällt ins Eigentum der Erlegerin oder des Erlegers. Die Erlegerin oder der Erleger wird dem Kanton aber schadenersatzpflichtig. Das Haupt eines irrtümlich erlegten Rehbockes wird eingezogen. Nicht als Irrtumsabschüsse, sondern als Ansprechfehler gelten folgende Verwechslungen: ein Knopfbock (Knöpfe ≤ 5 cm) wird als vermeintlich weibliches Tier angesprochen; ein adultes weibliches Tier mit einem Gewicht unter 15 kg oder ein Kahlbock mit einem Gewicht unter 15 kg werden als Kitz angesprochen; eine Rehgeiss, welche den Status nass hat, gilt als führend. Ansprechfehler werden mit einer Gebühr belegt.

20. Verwendung der Rehwildmarken / Markenersatz

Die Rehmarke ist dem erlegten Tier bei Behändigung umgehend am Hinterlauf (Achillessehne) anzubringen und der Markenverschluss unlösbar festzuklemmen. Abschusstag und Monat sind von der Marke zu entfernen. Markenübertragungen sind nur dann erlaubt, wenn die rechtmässige Markeninhaberin bzw. der Markeninhaber bei der Jagd anwesend ist.

Bei Hegeabschüssen wird die Marke ersetzt, wenn beim Vorzeigen festgestellt wird, dass das ganze Tier nicht verwertet werden kann resp. wenn ein Tier unter 8 kg (aufgebrochen mit Haupt) erlegt wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die Tierärztin bzw. der Tierarzt des Schlachthauses Walterswil.

Nach Ablauf der ordentlichen Rehwild-Jagdzeit verfallen die bezogenen Rehwildmarken ersatzlos. Wer zwei oder mehr Marken bezogen hat und keinen Abschuss mit der Zweit- und/oder der Sondermarke realisiert hat, muss die nicht genutzten Marken bis spätestens Ende November 2011 an das Amt für Fischerei und Jagd samt zugehöriger Schussmeldekarte (identische Markennummer) zurücksenden.

VI. Gebühren und Prämien

21. Gebühren

- a. Die Gebühren von Zweit- und Sondermarken werden mit Fr. 150.– in Rechnung gestellt, wenn ein Abschuss realisiert werden konnte oder die rückerstattungspflichtige Zweit- und/oder Sondermarke inkl. Schussmeldekarte nicht fristgerecht zurückgesandt wurden.
- b. Der Zuschlag für die Ausübung der Passjagd als Zusatz der Winterjagd auf Haarraubwild beträgt Fr. 50.–.
- c. Für Ansprechfehler nach Ziffer 19 wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.
- d. Diverses: Jagdgebietskarte: Fr. 40.–, neuer Jagdpass: Fr. 20.–, Abgabe Rechtserlasse: Fr. 10.–.
- e. Absolventinnen und Absolventen des Zuger Jagdlehrgangs erhalten Gast- und Saisonkarten für die Teilnahme an der Jagd ohne Waffe gebührenfrei.
- f. Bei Abgabe werden folgende Abschussprämien vergütet:
 - Fr. 50.– pro Bund à 10 Paar Elstern- oder Krähenständer;
 - Fr. 10.– pro Fuchslunte (nur Kern) resp. pro Dachsbrante (rechter Vorderlauf).

Die Abgabe findet statt: Freitag, 17. Februar 2012, 17.30 bis 19.30 Uhr, Schlachthanlage Walterswil.

Ausserkantonale Patentbewerberinnen und -bewerber bezahlen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr(en) und Abschussberechtigung(en).